

Synopse

Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes (GS II E/2) und des kantonalen Bildungsgesetzes (GS IV B/1/3)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert: 1.1-1 | 1.7-1 und 1.1-1 / 1.7-1 / 4.2-1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
[Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus (GO)]	[Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus (GO)]	[Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus (GO)]	
<p><i>Die Gemeindeversammlung,</i></p> <p>gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. d und e der Kantonsverfassung, Art. 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung,</p>	<p><i>Die Gemeindeversammlung,</i></p> <p>gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. d und e der Kantonsverfassung, <u>Art. 24 Abs. 1 lit. a</u> des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Die Gemeindeversammlung,</i></p> <p>gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. d und e der Kantonsverfassung, <u>Art. 24 Abs. 1 lit. a</u> des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	Anpassung Verweis auf Gemeindegesetz (Systematik/Aufbau des GG änderte sich aufgrund der Revision)
	I.	I.	
	Keine Hauptänderung.	Keine Hauptänderung.	
	II.	II.	
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus vom 26. November 2021) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus vom 26. November 2021) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Amtliche Bekanntmachungen			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>² Dringliche amtliche Bekanntmachungen werden vorab mittels physischer oder elektronischer Medien verbreitet.</p>	<p>² Dringliche amtliche Bekanntmachungen werden vorab mittels <u>Publikation im Internet und entsprechenden Hinweises im Amtsblatt physischer oder elektronischer Medien</u> verbreitet.</p>		<p>vgl. Art. 82 Abs. 2 GG</p>
<p>Art. 10 Gemeindeversammlung; Urnenabstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Die kommunalen Abstimmungen und Wahlen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 an der Gemeindeversammlung durchgeführt.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die nach dem kantonalen Recht zwingend vorgeschriebenen Urnengänge. Im Übrigen kann die Gemeindeversammlung nach Massgabe des übergeordneten Rechts im Einzelfall die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen beschliessen.</p> <p>³ Die Vorbereitung und die Durchführung der Urnenabstimmungen und -wahlen richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>⁴ <u>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen unterbreiten. Das Ergebnis einer Konsultativabstimmung ist nicht bindend.</u></p>		<p>vgl. Art. 20 Abs. 3 GG</p>
<p>Art. 11 Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich des Gemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission, des Wahlbüros und der Schulkommission.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich des Gemeinderats, <u>und der Geschäftsprüfungskommission, des Wahlbüros und der Schulkommission.</u></p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich des Gemeinderats, <u>und der Geschäftsprüfungskommission, des Wahlbüros und der Schulkommission.</u></p>	<p>Neu wählt der Gemeinderat das Wahlbüro (Art. 28 Abs. 1 lit. b GG) und die Bildungskommission (Art. 80a Abs. 1 BiG).</p>

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>³ Sie wählen an der Gemeindeversammlung: die Delegierten der Gemeinde in den</p> <p>a. Zweckverbänden oder, wenn keine Delegiertenversammlung besteht, die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder im Rechnungsprüfungsorgan; das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder;</p> <p>b. die Mitglieder der Schulkommission;</p> <p>c. die Mitglieder des Einbürgerungsrates,</p> <p>d. soweit diese nicht durch den Gemeinderat bestimmt werden; die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>e. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <p>f. für die Gemeindeversammlung.</p> <p>⁵ Bei den nachgenannten Zweckverbänden muss je mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderats gewählt werden:</p>	<p>a. die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden oder, wenn keine Delegiertenversammlung besteht, die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder im Rechnungsprüfungsorgan;</p> <p>d. aufgehoben.</p> <p>e. aufgehoben.</p> <p>f. aufgehoben.</p> <p>⁵ aufgehoben.</p>	<p>c. aufgehoben.</p>	<p>Der Gemeinderat wählt Vertreter der Gemeinden in die Organe der Zweckverbände (Art. 28 Abs. 1 lit. c GG). Gemeinderat wählt Behörden- und Verwaltungskommissionen (Art. 28 Abs. 1 lit. a GG). Damit ist bspw. der Einbürgerungsrat gemeint.</p> <p>Ganzer Absatz 5 wird aufgehoben; neu wählt der Gemeinderat die Vertreter der Gemeinden der Zweckverbände (Art. 28 Abs. 1 lit. c GG).</p>
<p>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>² Vorbehalt bleibt die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat gemäss dieser Gemeindeordnung und Spezialerlassen sowie durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.</p>	<p>² Vorbehalt bleibt die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat gemäss dieser Gemeindeordnung <u>unter Referendumsvorbehalt (Art. 15a)</u> und Spezialerlassen sowie durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.</p>		

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
	<p>Art. 15a Fakultatives Referendum</p>		<p>Art. 15 GO regelt «weitere Entscheidbefugnisse der Stimmberechtigten»; Gemäss Art. 133 KV i.V.m. Art. 19 GG hat die Gemeindeordnung das «fakultative Referendum» zu regeln.</p>
	<p>¹ <u>Die Voraussetzungen, der Inhalt und die Ausübung des fakultativen Referendums richten sich nach dem Gemeindegesetz¹ und dem Gesetz über politische Rechte².</u></p>		
	<p>² <u>Die Publikation referendumpflichtiger Vorlagen im Amtsblatt wird vom Gemeinderat öffentlich angekündigt.</u></p>		<p>vgl. Art. 19 GG regelt Frist</p>
	<p>³ <u>Folgende Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum:</u> a) <u>Schulordnung (SRS 4.2-1)</u> b) <u>Personalverordnung (SRS 1.7-1)</u></p>		<p>vgl. Art. 133 Abs. 1 KV</p>
<p>Art. 22 Stimmzählung</p> <p>¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden jeweils an der ersten Gemeindeversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer gewählt.</p>	<p>¹ <u>Das Wahlbüro amtet als Stimmzählerinnen und Stimmzähler an den Gemeindeversammlungen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden jeweils an der ersten Gemeindeversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer gewählt.</u></p>		<p>vgl. Art. 36 GG</p>

¹ GG (GS II E/2).

² GPR (GS I D/22/2).

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>² Sind an der Gemeindeversammlung nicht genügend gewählte Stimmezählerinnen und Stimmezähler anwesend, so wählt die Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung zusätzliche Stimmezählerinnen und Stimmezähler.</p>	<p>² <u>Sind an der Gemeindeversammlung nicht genügend Mitglieder des Wahlbüros anwesend, werden zusätzliche Stimmezählerinnen und Stimmezähler auf Vorschlag der Versammlungsleitung durch die Gemeindeversammlung gewählt.</u></p>		
<p>Art. 23 Begriff; Grundsatz</p>	<p>⁵ <u>Zirkularbeschlüsse sind in dringlichen Angelegenheiten zulässig. Zirkulationsbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderats gegen die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg Einspruch erhebt und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss zustimmt.</u></p> <p>⁶ <u>In dringlichen Fällen entscheidet das Präsidium anstelle der Behörde, wenn Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können.</u></p>		<p>vgl. Art. 72 Abs. 2 GG</p> <p>Gilt neben Gemeinderat auch für andere Behörden der Gemeinde; vgl. Art. 26 Abs. 5 OrgR (Organisationsreglement, SRS 1.6-1).</p> <p>Notfälle, aussergewöhnliche Fälle; vgl. Art. 38 Abs. 4 GO</p>
<p>3.2 Die Geschäftsprüfungskommission</p>			
<p>Art. 28 Zusammensetzung und Aufgaben</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>² Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Die Prüfungstätigkeit erfolgt nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht.</p>	<p>² Sie prüft den Finanzhaushalt, <u>das Budget, die Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite der Gemeinde</u> sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. sind, und deren sachliche Angemessenheit Sie nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Die Prüfungstätigkeit erfolgt nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht.</p>		<p>vgl. Art. 85 Abs. 1 GG</p>
<p>Art. 33 Wahlkompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt vorbehältlich von Spezialvorschriften insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen; b. die Mitglieder des obersten leitenden Organs von ausgelagerten Trägern öffentlicher Aufgaben und von der Gemeinde angehörenden Stiftungen. 		<p>c. die Mitglieder der Bildungskommission.</p>	<p>Anm. Mitglieder des Einbürgerungsrats werden auch vom Gemeinderat gewählt (Rat ist ein Synonym von Kommission)</p>
<p>Art. 37 Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>¹ Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in bestimmten Aufgabenbereichen an ständige Kommissionen, Ausschüsse und nachgeordnete Verwaltungseinheiten zu übertragen. Ständigen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören.</p> <p>² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden muss durch Reglement erfolgen.</p>	<p>³ <u>Der Gemeinderat kann die kommunalen Kontrollorgane hinsichtlich der Übertretungstatbestände der Gemeindeerlasse ermächtigen, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben. Die Übertretungstatbestände sind in den jeweiligen Erlassen zu bestimmen und die Höhe der Ordnungsbussen sind festzulegen.</u></p>		<p>vgl. Art. 81 GG «Ordnungsbussen».</p>
<p>Art. 38 Gemeindepräsidium</p>	<p>⁴ <u>In dringlichen Fällen entscheidet das Präsidium anstelle des Gemeinderats, wenn Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Gemeinderat behandelt werden können.</u></p>		<p>vgl. Art. 74 GG «Präsidentialentscheide»; «<i>im Gemeinderat behandelt</i>» schliesst auch Zirkularbeschlüsse ein; in Notfälle, aussergewöhnliche Fälle.</p>
<p>Art. 39 Departementsvorsteherinnen und -vorsteher</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>² Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sind auf der Grundlage der übergeordneten Zielvorgaben für die Gestaltung, Lenkung, Führung und Entwicklung ihres Departements verantwortlich.</p> <p>⁴ Für ihre Arbeit verfügen sie in der Person der oder des obersten leitenden Verwaltungsangestellten ihres Departements (Departementsleiterin oder -leiter) über eine ihnen direkt unterstellte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung. Diese ist in ihrem Auftrag für die operative Leitung des Departements verantwortlich.</p>		<p>^{2a} <u>Die Departementsvorsteherschaft Bildung und Familie führt das Präsidium der Bildungskommission.</u></p> <p>^{4a} <u>Die Departementsleitung Bildung und Familie hat die Funktion der Hauptschulleitung inne.</u></p>	
<p>3.4 Die Schulkommission</p>		<p>3.4 Die <u>Schul</u>Bildungskommission</p>	
<p>Art. 40 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulkommission besteht aus dem Präsidium, welches sich aus den Reihen des Gemeinderats rekrutiert, und sechs weiteren Mitgliedern.</p>		<p>¹ <u>Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften des kantonalen Rechts und den Ausführungs- und Vollzugsvorschriften des Gemeinderats. Sie berät den Gemeinderat in strategischen Angelegenheiten.</u></p>	<p>Delegation an GR, Anzahl BK-Mitglieder etc. wird in Verordnung oder Reglement geregelt.</p> <p>BK-Mitglieder werden als Kommissionsmitglieder (wie z.B. Baukommission) finanziell entschädigt. Nach Art. 23 GO i. V. m. Art. 27 GO i.V.m. Art. 26 BVO beträgt das Sitzungsgeld 50 Franken pro Stunde, für Vorsitzende 100 Franken pro Stunde.</p>

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>² Sie ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Recht und die kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p>Art. 41 Schulstandorte</p> <p>² Über die Gründung, Weiterführung oder Schliessung eines Schulstandortes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.</p>		<p>² <u>Die Bildungskommission erfüllt die Aufgaben, die ihr vom Bildungsgesetz und von dessen kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragen sind.</u></p> <p>^{2a} <u>Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen oder Verwaltungseinheiten zuweisen.</u></p> <p>^{2b} <u>Das Bildungskommissionspräsidium und die Departementsleitung vertreten die Gemeinde in den Stiftungen Dr. Rudolf Stüssi Preis und Brigitte Kundert-Fonds.</u></p> <p>² Über die Gründung, Weiterführung oder Schliessung eines Schulstandortes entscheidet der Gemeinderat <u>nach Anhörung der Bildungskommission.</u></p>	<p>Gemäss Art. 81 Abs. 2 BiG kann BK Aufgaben delegieren, wobei Art. 93 Gemeindegesetz sinngemäss gilt.</p> <p>In zwei Stiftungen (Dr. Rudolf Stüssi Preis & Brigitte Kundert Fonds) war bisher die Schulkommission (SK) vertreten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung von SK zu BK. Die Schulstandortführung ist ein strategischer Entscheid.</p>
<p>3.5 Der Einbürgerungsrat</p>			
<p>Art. 43 Zusammensetzung</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen vier Mitglieder. Der Gemeinderat bestimmt die weiteren drei Mitglieder.</p>	<p>² Die Stimmberechtigten wählen vier Mitglieder. Der Gemeinderat bestimmt die weiteren drei wählt die Mitglieder.</p>		<p>vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. a GG</p>
<p>6 Vertretung der Gemeinde in Organisationen</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
7 Schluss- und Übergangsbestimmungen			
	Art. 62 Anpassung an übergeordnetes Recht		vgl. Art. 80 Abs. 3 GG
	¹ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen. Die Anpassungen werden publiziert.		
		Art. 63 Schulwesen, Teilrevision Bildungsgesetz ¹ Die infolge BiG-Teilrevision angepassten Artikel dieser Verordnung gelten ab 1. August 2026.	Art. 63 regelt die Übergangsbestimmungen für BiG-Anpassungen. SK bleibt formell bis Ende Juli 2026 im Amt.
[Personalverordnung der Gemeinde Glarus (PVO)]	[Personalverordnung der Gemeinde Glarus (PVO)]	[Personalverordnung der Gemeinde Glarus (PVO)]	
vom 24. November 2023	<u>vom 5. Juni 2026</u>	<u>vom 5. Juni 2026</u>	
Die Gemeindeversammlung,	Die Gemeindeversammlung,	Die Gemeindeversammlung,	
gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. e und e der Kantonsverfassung, Art. 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung,	gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung, <u>Art. 24 Abs. 1 Bst. d</u> des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung,	gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung, <u>Art. 24 Abs. 1 Bst. d</u> des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung,	Anpassung Verweis auf Gemeindegesetz (Systematik/Aufbau des GG änderte sich aufgrund der Revision)

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
erlässt:	erlässt:	erlässt:	
		II.	
		Der Erlass SRS 1.7-1 (Personalverordnung der Gemeinde Glarus vom 24. November 2021) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>³ Für die Lehrpersonen der Gemeinde gilt sie, soweit ihr Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Namentlich gelten für sie insbesondere folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 7 (Anlauf- und Meldestelle) b) Artikel 32-36 (Datenschutz und Datenbearbeitung) c) Artikel 37-44 (Lohn und Lohnfortzahlung) d) Artikel 54-56 (Mitwirkung, Sozialpartnerschaft, Vorschlagswesen, weitere Leistungen) e) Artikel 73-76 (Versicherungen und Vorsorge) 		<p>³ Für die Lehrpersonen der Gemeinde gilt sie, soweit ihr Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Namentlich gelten für sie insbesondere folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 7 (Anlauf- und Meldestelle) <u>a^{bis}</u> Artikel 15-16 (Kündigungsbedingungen) <u>a^{ter}</u> Artikel 23-26 (vorzeitige Alterspensionierung, Altersgrenze) b) Artikel 32-36 (Datenschutz und Datenbearbeitung) c) Artikel 37-44 (Lohn und Lohnfortzahlung) d) Artikel 54-56 (Mitwirkung, Sozialpartnerschaft, Vorschlagswesen, weitere Leistungen) <u>d^{bis}</u> Artikel 72 (vorsorgliche Massnahmen) e) Artikel 73-76 (Versicherungen und Vorsorge) 	Für Lehrpersonen gelten neu zwei Kündigungstermine (per 31. Oktober und per 31. Januar)
<p>Art. 5 Anstellungsinstanzen</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.</p> <p>² Er kann die Anstellungskompetenz delegieren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulkommission; b) die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher; c) die Departementsleiterinnen und -leiter. <p>Nicht übertragbar ist die Anstellung der Departementsleiterinnen und -leiter.</p>		<p>² Er kann die Anstellungskompetenz delegieren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulkommission; * <u>aufgehoben</u>. b) die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher; c) die Departementsleiterinnen und -leiter. <p>Nicht übertragbar ist die Anstellung der Departementsleiterinnen und -leiter.</p> <p>^{2a} <u>Die Anstellungsinstanz für Lehrpersonen der Gemeinde ist die Departementsleitung Bildung und Familie auf Antrag der Schulleitung.</u></p>	<p>vgl. Memorial Landsgemeinde vom 4. Mai 2025 (S. 121 f.).</p> <p>Gemäss ^{neu}Art. 64 Abs. 1 BiG werden Lehrpersonen der Volksschule durch die Hauptschulleitung (DL) auf Antrag der Schulleitung angestellt.</p>
<p>³ Soweit in dieser Verordnung oder in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegen der Anstellungsinstanz auch alle übrigen personalrechtlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit der betreffenden Anstellung zu treffen sind.</p>			
<p>Art. 16 Kündigungsfristen und -termine</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>⁴ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen regelt der Arbeitsvertrag allfällige Kündigungsmöglichkeiten, -fristen und -termine.</p>		<p>⁵ <u>Für Lehrpersonen gelten die Kündigungs- termine per 31. Oktober und 31. Januar auf Ende des Schulsemesters.</u></p>	<p>Die Kündigungsvorschriften nach Art. 66 BiG gelten nur für kantonale Lehrpersonen.</p>
<p>Art. 23 Vorzeitige Alterspensionierung: a. Allgemeines</p> <p>¹ Angestellte können sich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen.</p> <p>² Die vorzeitige Pensionierung kann, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden, wenn sachlich hinreichende Gründe vorliegen.</p>		<p>^{1a} <u>Lehrpersonen können sich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende des Schulsemesters, ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen.</u></p>	
<p>Art. 37 Entlöhnung: Grundsätze</p> <p>¹ Die Entlöhnung der Angestellten richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus.</p>		<p>^{1a} <u>Für die Entlöhnung der Lehrpersonen erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Departementsleitung eigene Besoldungsrichtlinien.</u></p>	<p>Verweis auf Besoldungsverordnung (SRS 1.7-2 sowie für LP, die Besoldungsrichtlinie SRS 1.7-2.3, welche bisher von SK erlassen und nun von GR erlassen wird).</p>
<p>Art. 58 Geheimhaltungspflicht</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p>	<p>¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. <u>Es gelten überdies die Regelungen des Amtsgeheimnisses nach dem Gemeindegesetz.</u></p>		<p>vgl. Art. 66 GG</p>
<p>Art. 59 <i>Ausstandspflicht</i></p> <p>¹ Angestellte, die an einem Entscheid mitwirken, treten bei Vorliegen von Ausstandsgründen gemäss der kantonalen Gesetzgebung in den Ausstand.</p>	<p>¹ Angestellte, die an einem <u>Entscheid oder Beschluss</u> mitwirken, treten bei Vorliegen von Ausstandsgründen gemäss der kantonalen Gesetzgebung in den Ausstand, <u>sofern kein Ausnahmetatbestand gemäss kantonalen Gesetzgebung vorliegt.</u></p>		<p>Art. 67-68 GG</p>
<p>Art. 79 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.</p>		<p>^{1a} <u>Für neue Arbeitsverhältnisse ab Juli 2026 im Schulwesen (Lehrpersonen, Schulverwaltung, o.Ä.) gilt bis zum Inkrafttreten der BiG-Anpassungen dieser Verordnung per 1. August 2026 das bisherige Recht.</u></p>	

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>³ Insoweit und solange neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen derartigen Vorschriften weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.</p> <p>⁴ Mahnungen, Verweise und dergleichen nach bisherigem Recht sind Verweisen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen und dergleichen.</p>			
[Schulordnung der Gemeinde Glarus]	[Schulordnung der Gemeinde Glarus]	[Schulordnung der Gemeinde Glarus]	
Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus,		<u>Die Gemeindeversammlung,</u>	
gestützt auf Art. 46 der Gemeindeordnung,		gestützt auf <u>Art. 40 Abs. 3</u> der Gemeindeordnung,	
erlassen folgende Schulordnung:		<u>erlässt:</u>	
		III.	
		Der Erlass SRS 4.2-1 (Schulordnung der Gemeinde Glarus vom 22. Januar 2010) (Stand 2. Juni 2023) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Zusammenarbeit mit Dritten			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>³ Die Schulkommission schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>		<p>³ Das Schulkommission <u>Departement Bildung und Familie</u> schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 4 Schulanlagen</p> <p>² Die Schulkommission erlässt ein Reglement und trifft Vorkehrungen zur sachgerechten Benützung der Schulanlagen.</p>		<p>² Der Schulkommission <u>Gemeinderat</u> erlässt ein Reglement und trifft Vorkehrungen zur sachgerechten Benützung der Schulanlagen.</p>	
<p>Art. 6 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung setzt sich aus dem Hauptschulleiter und den Schulleitern zusammen.</p> <p>³ Die Schulkommission regelt in Anwendung des kantonalen Bildungsgesetzes Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung, des Hauptschulleiters und der Schulleiter in einem Schulleitungsreglement.</p>		<p>Art. 6 <u>Gesamtschulleitung</u></p> <p>¹ <u>Die Gesamtschulleitung setzt sich aus den Schulleitungen der Schulen und der Departementsleitung Bildung und Familie der Gemeinde Glarus zusammen.</u></p> <p>³ <u>aufgehoben.</u></p>	<p>Die «Schulleitung» ist kein Gremium mehr; dies ist neu nur eine Person (oder zwei Personen bei Jobsharing) gemäss Art. 82 BiG.</p> <p>vgl. Art. 21 VSVV (GS IV B/31/2; Verordnung Regierungsrat; zurzeit in Vernehmlassung).</p>
<p>Art. 7 Hauptschulleiter</p> <p>¹ Der Hauptschulleiter führt die Schulleiter.</p>		<p>Art. 7 * <u>aufgehoben</u> Hauptschulleiter<u>leitung</u></p> <p>* <u>aufgehoben</u></p>	<p>Ganzer Artikel wird aufgehoben; bereits in Art. 81a BiG definiert.</p>

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>Art. 8 Schulleiter</p> <p>¹ In der Regel wird ein Schulleiter je Schuleinheit eingesetzt.</p> <p>² Der Schulleiter ist zuständig für die pädagogische und die unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Betriebs seiner Schuleinheit.</p>		<p>Art. 8 * <u>aufgehoben</u> Schulleiterleitung</p> <p>¹In der Regel wird ein Schulleiter eine Schulleiterin je Schuleinheit eingesetzt.</p> <p>²Der Schulleiter Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und die unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Betriebs seiner Schuleinheit. Vorbehalten bleiben die nach dem kantonalen Bildungsgesetz vorgesehenen Aufgaben³.</p>	<p>Ganzer Artikel wird aufgehoben; bereits in Art. 82 BiG definiert.</p>
<p>Art. 9 Unterricht</p> <p>¹ Die Schulkommission legt in Ergänzung der kantonalen Regelungen die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Block- und die Pausenzeiten fest.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Das Departement Bildung und Familie</u> legt in Ergänzung der kantonalen Regelungen die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Block- und die Pausenzeiten fest.</p>	
<p>Art. 10 Pausen</p> <p>¹ Die Schulleiter organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.</p>		<p>Art. 10 * <u>aufgehoben</u></p> <p>¹Die Schulleiterleitung organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.</p>	<p>Anm. im Berufsauftrag für Lehrpersonen ist dies geregelt, deshalb kann es gestrichen werden.</p>
<p>Art. 11 Stundenplan</p>			

³ GS IV B/1/3 Art. 82

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>¹ Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von den Schulleitern geplant und vom Hauptschulleiter erlassen.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Das Departement Bildung und Familie</u> erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von den Schulleitern <u>der Schulleitung</u> geplant und vom Hauptschulleiter <u>von der Departementsleitung</u> erlassen.</p>	
<p>Art. 12 Schülertransport</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt auf der Grundlage des kantonalen Bildungsgesetzes ein Reglement.</p> <p>² Der Hauptschulleiter sorgt für die effiziente Organisation des Schultransportes.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Der Gemeinderat</u> erlässt auf der Grundlage des kantonalen Bildungsgesetzes ein Reglement.</p> <p>² Der Hauptschulleiter <u>Die Departementsleitung Bildung und Familie</u> sorgt für die effiziente Organisation des Schultransportes.</p>	<p>Vgl. Art. 3 Transportreglement der Gemeinde (SRS 4.2-1.3); Schülertransporte haben eine finanzielle Tragweite, weshalb Entscheid / Reglement auf Stufe GR.</p>
<p>Art. 13 Besondere Veranstaltungen</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung besonderer Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Der Gemeinderat</u> erlässt <u>ein Reglement</u> zur Ausgestaltung besonderer Schulveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.</p>	<p>Gemäss Art, 57 Abs. 1 BiG Können Eltern von der Schulleitung angehalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen teilnehmen zu lassen.</p> <p>Vgl. Reglement für Schulreisen, Lager, Exkursionen und Projekte (SRS 4.2-2).</p>
		<p>Art. 13a Kostenbeiträge</p>	

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
		<p>¹ Für besondere Schulveranstaltungen wie z.B. Exkursionen, Klassenlager und Projekte oder besonders aufwendiges Material kann die Schule Kostenbeiträge von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten erheben.</p> <p>² Der Schulleiter <u>Die Schulleitung</u> sorgt in ihrer Schuleinheit für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen.</p>	
<p>Art. 14 Kostenbeiträge</p>		<p>Art. 14 * <u>aufgehoben</u></p>	<p><small>alt</small> Art. 14 SO wurde zu <small>neu</small> Art. 13a SO.</p>
<p>Art. 16 Schulbesuch</p>		<p>Art. 16 * <u>aufgehoben</u></p>	
<p>Art. 17 Absenzen</p> <p>¹ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger sowie regelmässiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.</p> <p>² Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft der Schulleiter geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.</p>		<p>¹ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger sowie regelmässiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.</p> <p>² Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft der Schulleiter <u>die Schulleitung</u> geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.</p>	

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>³ Die Schulkommission erlässt ein Absenzenreglement.</p>		<p>³ Die Schulkommission <u>Das Departement Bildung und Familie</u> erlässt ein Absenzenreglement.</p>	
<p>Art. 18 Urlaub</p> <p>¹ Die Schulkommission regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Departementsleitung Bildung und Familie</u> regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.</p>	<p>Gemäss Art. 93 Abs. 2 BiG regelt der Regierungsrat die möglichen Urlaubs- und Dispensationsgründe in den «Grundzügen»; Schulordnung resp. Reglement ist Konkretisierung davon.</p>
<p>Art. 19 Übertritt</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt in Ergänzung zur kantonalen Promotionsordnung Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.</p>		<p>Art. 19 * <u>aufgehoben</u></p> <p>⁴Die Schulkommission Die Hauptschulleitung erlässt in Ergänzung zur kantonalen Promotionsordnung⁴ Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.</p>	<p>Anm. gestützt auf kantonale Promotionsverordnung (GS IV B/31/3; PromV) wird darauf verzichtet.</p>
<p>4 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte</p> <p>Art. 20</p> <p>¹ Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zum Einhalten der Hausordnung anzuhalten.</p>		<p>4 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zum Einhalten der Hausordnung anzuhalten.</p>	<p>Konkretisiert Art. 3 und Art. 57 BiG «Zusammenarbeit» und «Pflichten Erziehungsberechtigten».</p>

⁴ GS IV B/31/4, IV B/4/8, IV B/4/10

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>Art. 21 Rechte</p> <p>¹ Der Schulleiter informiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.</p> <p>² Eltern und Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.</p>		<p>² <u>Die Schulleitung kann die Teilnahme einzelner Elternveranstaltungen für obligatorisch erklären.</u></p> <p>³ <u>Führen Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule, wie das Fernbleiben von obligatorischen Veranstaltungen, zu zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen, kann dieser mit einer Gebühr verrechnet werden.</u></p> <p>¹ Der Schulleiter Die Schulleitung stellt sicher, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulveranstaltungen und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind, informiert werden.</p> <p>² * <u>aufgehoben</u></p>	<p>vgl. Art. 13 SO und Art. 56 BiG.</p> <p>Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 BiG ersetzen Art. 21 Abs. 2 SO.</p>
<p>Art. 22</p>		<p>Art. 22 * <u>aufgehoben</u></p>	<p>vgl. Art. 61 BiG</p>
<p>Art. 23 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulkommission und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.</p>		<p>¹ Die Schulkommission und die Gesamtschulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.</p>	

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>Art. 24 Weiterbildung</p>		<p>Art. 24 * <u>aufgehoben</u></p>	<p>Weiterbildungspflicht ist verbindlicher Teil des Berufsauftrages, in Verbindung mit Art. 61 und Art. 72 Abs. 3 BiG.</p>
<p>Art. 25 Urlaub und Stellvertretung</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem Reglement.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Departementsleitung Bildung und Familie</u> erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem Reglement.</p>	
<p>Art. 26 Gemeinderat</p> <p>² Er definiert die übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele für die Schule.</p>		<p>² * <u>aufgehoben</u></p>	<p>Die Bildungskommission bereitet <i>neu</i> die Legislaturziele vor (siehe Memorial S. 122).</p>
<p>Art. 27 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Bildungsgesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p>		<p>Art. 27 <u>Schulbildungskommission</u></p> <p>¹ Die Schulkommission <u>Bildungskommission</u> ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Bildungsgesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p>	<p>BK in Art. 81 BiG geregelt.</p>
<p>Art. 28 Delegation von Aufgaben</p>			

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>¹ Die Schulkommission kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulleitung, Hauptschulleiter, Schulleiter oder Schulverwaltung übertragen.</p>		<p>¹ Die Schul<u>Bildungskommission</u> kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, <u>Gesamtschulleitung</u>, <u>Departementsleitung Bildung und Familie</u>, <u>Schulleitung</u> oder Schulverwaltung übertragen.</p>	<p>Gemäss Art. 81 Abs. 2 BiG kann die BK bestimmte Aufgaben delegieren.</p>
<p>Art. 29 Rechtspflege</p> <p>¹ Die Schulkommission ist gemäss kantonalem Bildungsgesetz auf Gemeindeebene die Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen untergeordneter Schulorgane.</p>		<p>¹ Die Schulkommission ist gemäss kantonalem Bildungsgesetz auf Gemeindeebene die Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen untergeordneter Schulorgane. Der Rechtsschutz in Sachen Schule richtet sich nach dem kantonalen Bildungsgesetz⁵.</p>	<p>vgl. Art. 113 ff. BiG</p>
<p>Art. 30 Kommissionen</p> <p>¹ Die Schulkommission kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden und legt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Pflichtenheft fest.</p> <p>² Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.</p>		<p>¹ Das Schulkommission <u>Departement Bildung und Familie</u> kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden und legt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Pflichtenheft fest.</p> <p>² Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission <u>der Gesamtschulleitung</u> präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse</p>			

⁵ Art. 114 BiG; GS IV B/1/3.

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
<p>¹ Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen Geldbussen von Fr. 20 bis Fr. 2000 ausfallen.</p> <p>² Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Schulkommission Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage des Bildungsgesetzes von der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Gegen Verfügungen der Schulkommission gemäss Absatz 1 kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>		<p>¹ Die Schulkommission <u>Der Gemeinderat</u> kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen Geldbussen von Fr. 20 bis Fr. 2'000 ausfallen.</p> <p>² Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Schulkommission <u>die Departementsleitung Bildung und Familie</u> Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage des Bildungsgesetzes von der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Gegen Verfügungen der Schulkommission <u>des Gemeinderats</u> gemäss Absatz 1 kann beim <u>kantonalen Departement Bildung und Kultur</u> Beschwerde erhoben werden. <u>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem kantonalen Bildungsgesetz⁶.</u></p>	<p>SK Reglement neu von GR zu erlassen «Reglement Disziplinar massnahmen im Schulbereich» (SRS 4.2-1.4). Gemäss Art. 45 BiG «<i>Disziplinar massnahmen gegen über Lernenden</i>» liegen Disziplinarische Anordnungen in Zuständigkeit der Lehrperson, weitergehende Massnahmen bei der Schulleitung, und der definitive Entscheid bei HSL (S. 126 Memorial).</p> <p>vgl. Art. 114 BiG</p>
		<p>9 Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 33 Inkrafttreten Bildungsgesetz</p>	

⁶ GS IV B/1/3 Art. 114 BiG.

Geltendes Recht (Arbeitsversion)	NEU (infolge A. GG-Revision)	NEU (infolge B. BiG-Revision)	Notizen
		<p>¹ Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Bildungsgesetzes (GS IV B/1/3) werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p> <p>² Die Änderungen vom 5. Juni 2026 treten per 1. August 2026 in Kraft.</p>	vgl. Art. 118a BiG
	IV.	IV.	
	Keine Fremdaufhebungen.	Keine Fremdaufhebungen.	
	V.	V.	
	[Abschlussklausel]	[Abschlussklausel]	
	[Ort]	[Ort]	
	[Behörde]	[Behörde]	